

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f01a23e6-6b92-3cc4-bf02-b14c27e97071>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 63 JArbSchG - Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 32

a) wird in Absatz 1

aa) am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt;

bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

"3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach [§ 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) zur Einsicht vorgelegt wird.";

b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:

"Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach [§ 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach [§ 23 Abs. 2](#) behoben wird."

2. § 45 erhält folgenden Absatz 3:

"(3) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können."

